

## Beiblatt zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Name, Vorname, Geburtsdatum	
-----------------------------	--

**Nachfolgende Unterlagen/Nachweise sind – soweit zutreffend – zusammen mit dem Antrag vollständig in Kopie zur Prüfung des Hilfebedarfs einzureichen:**

- Schwerbehindertenausweis / Bescheid zur Anerkennung der Schwerbehinderung
- Bescheid zum Pflegegrad / Pflegegutachten
- ärztliche / fachärztliche Befundberichte
- SPZ-Berichte
- Entlassungsberichte / Epikrisen Krankenhausaufenthalte
- Abschlussberichte Rehabilitationsmaßnahmen
- Kinder - / Jugendpsychiatrische Befunde
- Sonderpädagogische Gutachten
- **Nachweise über die 3 letzten Vorsorgeuntersuchungen aus dem gelben U-Heft**
- Therapieberichte über medizinische Behandlungen (z.B. Logopädie, Egotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie)
  
- aktueller Bericht der Kindertagesstätte
- Bescheid zur Schulrückstellung
  
- Schulbescheinigung
- Bescheid Landesschulamt zum sonderpädagogischen Förderbedarf / Schulzuweisung
- Gutachten zum Sonderpädagogischen Förderbedarf
  
- Bescheid zum Aufenthaltsstatus
- Betreuerausweis / Ausweis zur Vormundschaft
  
- **Bescheid des Jugendamtes über sozialpädagogische Familienhilfe**

Nach § 60 Abs.1 SGB I hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. "Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 63 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistungen nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert." (§ 66 Abs.1 SGB I).